

# § 12 EpidemieG Abschließung von Wohnungen, Verbot von Totenfeierlichkeiten.

EpidemieG - Epidemiegesetz 1950

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 31.07.2025

1. (1)Beim Auftreten von Scharlach, Diphtherie, Flecktyphus, Blattern, Asiatischer Cholera oder Pest dürfen vor Durchführung der Desinfektion die ansteckungsverdächtigen Räume von unberufenen Personen nicht betreten, Leichenmahlte und sonstige Totenfeierlichkeiten im selben Hause nicht veranstaltet werden.
2. (2)Durch Verordnung kann bestimmt werden, daß dasselbe Verbot auch beim Auftreten einer anderen anzeigepflichtigen Krankheit Platz zu greifen hat.

In Kraft seit 22.08.1947 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)